

Gebührenordnung für das Stadtarchiv Bogen

Die Stadt Bogen erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl S. 460, berichtigt S. 580) folgende Satzung:

§ 1

- (1) Für die Benützung des Stadtarchivs werden Gebühren und Auslagen erhoben.
- (2) Die Gebühren betragen
- a) bei der Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Heiratsbuch,
Geburtenbuch oder dem Sterbebuch pro Eintrag 10.-- €
 - b) für die Erteilung einer Auskunft aus einem oder Gewährung der Einsicht in
ein Personenstandsbuch pro Eintrag 7.-- €
 - c) Die Erteilung einer Auskunft aus einer oder Gewährung der Einsicht in eine
Sammelakte pro Eintrag 10.-- €
- (3) Ist bei einer Amtshandlung das Suchen eines Eintrags oder Vorgangs
notwendig, da hierfür entweder Datum oder Standesamt oder sonstige zum
Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, erhöht sich
die Gebühr pro Eintrag um 5.-- €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bogen, 27.10.2010



Schedlbauer

Schedlbauer
Erster Bürgermeister